

## Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der SWS Netze GmbH (SWSN) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)

gültig ab 01.01.2025

<b>1. Netzanschlusskosten .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Sonstige, mit den Netzentgelten nicht abgegolte Kosten .....</b>	<b>3</b>
2.1 Auswechseln eines Hausanschlusskastens oder der Hausanschlusssicherung .....	3
2.2 Inbetriebsetzung von Kundenanlagen (§ 14 NAV) .....	3
2.3 Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 NAV).....	3
2.4 Kosten für das kundenveranlasste Nachprüfen von Messeinrichtungen gemäß § 8 GVV .....	3
2.5 Wiederverplombung von nicht gemessenen Anlagenteilen der Kundenanlage .....	3
2.6 Mahn- und Inkassokosten gemäß § 23 NAV.....	3
2.7 Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV .....	4
2.7.1 Unterbrechung der Anschlussnutzung .....	4
2.7.2 Wiederherstellung der Anschlussnutzung .....	4
2.8 Vergebliche Anfahrt / Erfolglose Unterbrechung / Abgebrochene Sperrung.....	4
2.9 Stornierung eines Auftrags von Dritten (z.B. Lieferanten) zur Unterbrechung der Anschlussnutzung.....	4
2.10 Geschäftszeiten .....	4

Das Brutto-Entgelt ergibt sich aus dem Netto-Entgelt, zu dem die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe berechnet wird. Alle **fett** gedruckten Preise enthalten 19,00% Umsatzsteuer. Die Nettopreise sind, soweit Umsatzsteuer anfällt, in Klammern angegeben. Die Bruttoreise sind kaufmännisch gerundet. Bei Änderung der Umsatzsteuer gelten die gesetzlich festgelegten Steuersätze auf den jeweiligen Nettopreis.

## 1. Netzanschlusskosten

Die Netzanschlusskosten setzen sich aus pauschalierten festen Kosten und Kosten je 1 m Mehrlänge zusammen.

Die pauschalierten festen Kosten gelten für die Abzweigmuffe einschließlich Erdarbeiten für das Muffenloch, für das Kabel einschließlich der Kabelabdeckung, der Erdarbeiten für den Graben sowie der Wiederherstellung der Oberfläche für die jeweils pauschalierte Kabellänge, die Hauseinführung, den Hausanschlussicherungskasten, die Sicherungen, 3 m Kabelverlegung im Haus sowie die dazugehörigen Transportkosten und die Lohnkosten für die Montage.

Die Kosten je 1 m Mehrlänge gelten für das Kabel, die Kabelabdeckung, die Erdarbeiten für den Graben sowie die Wiederherstellung der Oberfläche. Der Berechnung wird die Kabellänge von der Abzweigmuffe bis zur Hausaußenkante an der Anschlussstelle zugrunde gelegt und die Länge auf volle Meter aufgerundet. Alle nachfolgend genannten Kosten sind Bruttoreise (inkl. MwSt. von 19,00%), die Angaben in Klammern sind Nettopreise.

Anschlussvariable	Pauschalisierte feste Kosten in Euro		Kosten in Euro je 1 Meter (m) Mehrlänge	
	Brutto	Netto	Brutto	Netto
<b>Bauweise A</b>				
Netzanschluss Typ NH 00 mit Sicherungen bis einschl. 3 x 100 A und pauschalierte Kabellänge bis 20 m	1.986,57	(1.669,39)	59,62	(50,10)
<b>Bauweise B</b>				
Netzanschluss Typ NH 02 mit Sicherungen bis einschl. 3 x 250 A und pauschalierte Kabellänge bis 20 m	2.449,96	(2.058,79)	65,27	(54,85)
<b>Bauweise C<sup>1</sup></b>				
Anschluss an Zähleranschlussäule (Grundstücksgrenze) bis einschl. 3 x 250 A und pauschalierte Kabellänge bis 10 m	1.548,38	(1.301,16)	59,62	(50,10)
<b>zeitlich befristeter Anschluss</b>				
bis 250 A (z.B. Bauanschluss)	553,43	(465,07)		

<sup>1)</sup> Die Lieferung und Aufstellung erfolgen durch den Elektroinstallateur des Kunden. Die Aufstellung bei nicht ständig bewohnten Gebäuden sollte grundsätzlich an der Grundstücksgrenze erfolgen.

Für den durch den Anschlussnehmer geleisteten Tiefbauanteil (Kabelgraben auf dem Anschlussnehmergrundstück) gewährt die SWSN einen Rabatt von **21,67 Euro/Meter brutto** (18,21 Euro/Meter netto), angerechnet auf den Anschlusspreis.

Für Veränderungen an Netzanschlüssen, die das Verlegen von Kabeln erfordern, werden der jeweilige Preis für die Mehrlänge je Meter gemäß Ziffer 1 dieser Anlage und die Kosten für das Auswechseln des Hausanschlusskastens berechnet.

Bei der Auflösung eines nicht leistungsfähigen Netzanschlusses in mehrere Anschlüsse, zahlt der Anschlussnehmer je Netzanschluss den Preis der Errichtung eines Kabel-Netzanschlusses in der von ihm gewählten Bauweise.

## 2. Sonstige, mit den Netzentgelten nicht abgegoltene Kosten

Für alle nicht mit den Netzentgelten abgegoltene Leistungen werden die hier nachfolgenden Kosten berechnet. Diese sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.

### 2.1 Auswechseln eines Hausanschlusskastens oder der Hausanschlussicherung

- Bei Auswechselung eines bestehenden Hausanschlusskastens gegen einen 100 A-Hausanschlusskasten wird ein Pauschalbetrag von **397,23 Euro brutto** (333,81 Euro netto) berechnet.
- Bei Auswechselung eines bestehenden Hausanschlusskastens (z. B. SNV-Anlage) gegen einen 250 A-Hausanschlusskasten wird ein Pauschalbetrag von **750,96 Euro brutto** (631,06 Euro netto) berechnet.
- Beim Wechseln der Hausanschlussicherung
  - von ≤ 100 A (kundenverursacht) wird ein Pauschalbetrag von **64,61 Euro brutto** (54,29 Euro netto).
  - von > 100 A (kundenverursacht) wird ein Pauschalbetrag von **83,65 Euro brutto** (70,29 Euro netto) berechnet.

### 2.2 Inbetriebsetzung von Kundenanlagen (§ 14 NAV)

- Die Erstinbetriebnahme des Netzanschlusses ist Bestandteil der Netzanschlusskosten (Einsetzen der Hausanschlussicherungen).
- Jede vom Kunden zu vertretende wiederholte oder erfolglose Inbetriebsetzung bei z. B. festgestellten Mängeln in der Kundenanlage bzw. einer vergeblichen Anfahrt: **56,63 Euro brutto** (47,59 Euro netto).

### 2.3 Mess- und Steureinrichtungen (§ 22 NAV)

Im Rahmen eines Neubaus bzw. vom Netzbetreiber veranlasste Änderungen des Netzanschlusses werden keine Kosten für die Montage und/oder Demontage erhoben.

### 2.4 Kosten für das kundenveranlasste Nachprüfen von Messeinrichtungen gemäß § 8 GVV

Für das Nachprüfen von Verrechnungszähleinrichtungen berechnen wir Kosten für die Prüfung zuzüglich der Aufwendungen für den Aus- und Einbau.

Berechnet werden die Kosten je Prüfung: **nach Aufwand**.

### 2.5 Wiederverplombung von nicht gemessenen Anlagenteilen der Kundenanlage

Für die Erneuerung widerrechtlich entfernter Plombe sowie die Wiederverplombung als Folge von Installationsänderungen (sofern diese nicht in Verbindung mit anderen Arbeiten, z. B. Einbau einer Verrechnungszähleinrichtung, notwendig sind): **41,95 Euro brutto** (35,25 Euro netto).

### 2.6 Mahn- und Inkassokosten gemäß § 23 NAV

Für Aufwendungen aus einem kundenverursachten Zahlungsverzug werden nachfolgende Kosten berechnet. Sie werden ohne Umsatzsteuer erhoben (§ 1 Umsatzsteuergesetz; Umsatzsteuerrichtlinie Punkt Nr. 3 vom 7. Dezember 1995).

- Mahnung: Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung ein Betrag von: **1,50 Euro** berechnet.
- Für jeden Versuch der Einziehung eines fälligen Betrages (z. B. erneute örtliche Vorlegung einer Rechnung durch einen Außen-dienstbeauftragten der SWSN) wird ein Betrag von: **45,00 Euro** berechnet.
- Kosten je Bankrücklast: **nach Aufwandskosten des jeweiligen Kreditinstituts**.

**2.7 Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV**

**2.7.1 Unterbrechung der Anschlussnutzung**

Für die Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Veranlassung und durch die SWS Netze GmbH wird keine Umsatzsteuer erhoben (§ 1 Umsatzsteuergesetz; Umsatzsteuerrichtlinie Punkt Nr. 3 vom 7. Dezember 1995).

- Je Sperrung der kundeneigenen Trennvorrichtung am Messplatz (je Kundenanlage), innerhalb der Geschäftszeit: **65,00 Euro**.
- Je Sperrung der kundeneigenen Trennvorrichtung am Messplatz (je Kundenanlage), außerhalb der Geschäftszeit: (je Kundenanlage) **72,62 Euro**.
- Je kundenverursachter physischer, zwangsweiser Trennung des Netzanschlusses; berechnet werden die Kosten je Trennung: **nach Aufwand**.

Eine Unterbrechung der Anschlussnutzung durch die SWS Netze GmbH im Auftrag Dritter (z.B. Unterbrechungen der Anschlussnutzung durch die SWS Netze GmbH im Auftrag eines Lieferanten) sind umsatzsteuerpflichtig.

- Je Sperrung der kundeneigenen Trennvorrichtung am Messplatz (je Kundenanlage), innerhalb der Geschäftszeit: **77,35 Euro brutto** (65,00 Euro netto).
- Je Sperrung der kundeneigenen Trennvorrichtung am Messplatz (je Kundenanlage), außerhalb der Geschäftszeit: (je Kundenanlage) **86,42 Euro brutto** (72,62 Euro netto).

**2.7.2 Wiederherstellung der Anschlussnutzung**

- Entsperrung der kundeneigenen Trennvorrichtung am Zählerplatz und Wiederherstellung der Anschlussnutzung, innerhalb der Geschäftszeit: **77,35 Euro brutto** (65,00 Euro netto).
- Entsperrung der kundeneigenen Trennvorrichtung am Zählerplatz und Wiederherstellung der Anschlussnutzung, außerhalb der Geschäftszeit: **86,42 Euro brutto** (72,62 Euro netto).
- Nach physischer Wiederherstellung des ursprünglichen Netzanschlusses; berechnet werden die Kosten je Wiederherstellung: **nach Aufwand**.

**2.8 Vergebliche Anfahrt / Erfolglose Unterbrechung / Abgebrochene Sperrung**

Für jede vom Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt und / oder erfolglose Unterbrechung zur Erbringung oder abgebrochene Sperrung einer der o. g. Leistungen werden folgende Kosten berechnet:

- innerhalb und außerhalb der Geschäftszeit: **47,60 Euro brutto** (40,00 Euro netto)

**2.9 Stornierung eines Auftrags von Dritten (z.B. Lieferanten) zur Unterbrechung der Anschlussnutzung**

- je Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung: **29,75 Euro brutto** (25,00 Euro netto)
- Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung: **47,60 Euro brutto** (40,00 Euro netto)

**2.10 Geschäftszeiten**

Geschäftszeiten der SWS Netze GmbH (außer feiertags):

Montag – Donnerstag: 08:00 bis 16:00 Uhr

Freitag: 08:00 bis 13:00 Uhr

Als „außerhalb“ der Geschäftszeiten gelten alle Zeiten, welche nicht in den oben genannten Geschäftszeiten der SWS Netze GmbH liegen.